



Informationsblatt zur Famulatur

Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennenlernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen. Die Famulatur wird unter der Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin abgeleistet und umfasst vier jeweils einen Monat dauernde Ausbildungsabschnitte. Die Einzelheiten sind in § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) geregelt, der am Ende abgedruckt ist.

Zeitpunkt der Ableistung der Famulatur

Die Famulatur ist während der unterrichtsfreien Zeit nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten.

Dauer und Gliederung der Famulatur

Die Famulatur wird wie folgt abgeleistet:

- für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
- für die Dauer eines Monats in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung,
- für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und
- für die Dauer eines Monats in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Als Monat wird ein Zeitraum von 30 Tagen anerkannt (vier Wochen sind also nicht ausreichend). Maßgeblich ist die Zahl der Kalendertage, d.h. Wochenenden und gesetzliche Feiertage zählen zur Famulaturzeit.

Lediglich die Wahl-Famulatur nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 ÄApprO darf in zwei Abschnitte zu mindestens 14 Kalendertagen gesplittet werden (Aufteilung entweder 15+15 oder 14+16 Tage).

Fehltage

Werden in der Famulaturbescheinigung Fehltage ausgewiesen (unabhängig vom Grund), müssen diese direkt im Anschluss an die Famulatur nachgeleistet werden.

Nachweis/Bescheinigung über die Famulatur

Die Famulatur ist durch entsprechendes Zeugnis gemäß Anlage 6 der ÄApprO zu bescheinigen. Ein entsprechendes Muster finden Sie auf der Internetseite des NiZzA unter „Downloads Abteilung 2“.

Das Famulaturzeugnis ist mit dem Stempel der Einrichtung zu versehen und von dem Arzt zu unterzeichnen, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist. Das Zeugnis muss am letzten Tag der Famulatur oder danach ausgestellt werden. Eine Aussage über etwaige Fehltage ist zwingend erforderlich. Abgeänderte Famulaturzeugnisse ohne Nachtragsvermerk werden nicht anerkannt.



**NIEDERSÄCHSISCHER ZWECKVERBAND
ZUR APPROBATIONSERTEILUNG (NiZzA)
Abt. 2 - Landesprüfungsamt (LPA)**

Famulatur im Ausland

Im Ausland dürfen Famulaturen nur in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistet werden. Für die Anerkennung einer im Ausland abgeleisteten Famulatur muss das Famulaturzeugnis in deutsch-englischer Version vorgelegt werden. Zusätzlich wird ein Arbeitszeugnis verlangt. Dieses sollte auf dem Geschäftspapier der jeweiligen Einrichtung, d.h. mit den entsprechenden Kontaktangaben, ausgestellt werden. Des Weiteren muss es eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung zur Zuordnung der Famulatur beinhalten. Auch soll eine kurze Selbstbeschreibung der Einrichtung enthalten sein. Das Arbeitszeugnis soll, wie das Famulaturzeugnis, ebenfalls gestempelt und unterschrieben sein. Die Nachweise werden im Original oder als beglaubigte Kopie (keine Scans, keine Kopien) benötigt. Sofern das Arbeitszeugnis nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt ist, ist darüber hinaus eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers erforderlich. Dies gilt allgemein auch für fremdsprachige Stempel.

Anerkennung der Famulatur durch das LPA

Im Anschluss an die Ableistung der viermonatigen Famulatur ist eine baldige Anerkennung durch das Landesprüfungsamt zu empfehlen, um im Hinblick auf die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung Klarheit zu schaffen. Bei Zusendung der Unterlagen an das Landesprüfungsamt ist in jedem Fall das hierfür vorgesehene Formular zu nutzen, das Sie auf der Internetseite des NiZzA unter „Downloads Abteilung 2“ finden.

Für die Anerkennung der viermonatigen Famulatur sind neben dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständige Famulaturzeugnisse (Original)
- Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Äquivalenzbescheinigung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
 - sofern der Erste Abschnitt in Niedersachsen bestanden wurde: einfache Kopie
 - sofern der Erste Abschnitt in einem anderen Bundesland bestanden wurde bzw. bei Äquivalenzbescheinigung zum Ersten Abschnitt: Original oder beglaubigte Kopie
- Aktuelle Studienzeitbescheinigung (nicht: Immatrikulationsbescheinigung)

§ 7 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)

(1) Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennenlernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen.

(2) Die Famulatur wird unter der Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin abgeleistet.

(3) Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,

2. für die Dauer eines Monats in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung,

3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und

4. für die Dauer eines Monats in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Satz 1 Nummer 3 ist auf Studierende, die bis zum 10. Juni 2015 erstmals den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt haben, in der am 30. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Wurde das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen, verlängert sich die in Satz 2 genannte Frist um ein Jahr.

(4) Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden.

(5) Die viermonatige Famulatur (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen.